

SONDERRUNDSCHREIBEN

» VOM 9. OKTOBER 2020



Patienteninformation „Festzuschüsse“

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Sonderrundschreiben erhalten Sie eine Information für Ihre Patienten bezüglich der neuen Regelungen über die Bezuschussung von Zahnersatz.

Wir weisen in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass einzelne Kassen ihren Versicherten raten, sich einen neuen Heil- und Kostenplan (HKP) ausstellen zu lassen. Damit bleibt aber der Verwaltungsaufwand in Ihrer Praxis. Es ist daher sinnvoll, die Patienten zusätzlich darüber aufzuklären, dass ein neuer HKP für die Geltendmachung des besagten Anspruchs nicht erforderlich ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Jörg Meyer
Karsten Geist
Dr. Jörg-Peter Husemann

Wichtige Information:

Höhere Festzuschüsse zum Zahnersatz seit Oktober 2020 – Nachforderungen gegenüber Krankenkassen möglich –

Liebe Patientinnen und Patienten,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie über folgenden Sachverhalt informieren:

Seit Oktober haben Sie gegenüber Ihrer Krankenkasse einen Anspruch auf höhere Festzuschüsse zu den Kosten einer Zahnersatzbehandlung. Das ist soweit bekannt. Wichtig ist, dass sich die Krankenkassen Ende September 2020 bundesweit entschieden haben, den höheren Festzuschuss für alle Zahnersatzbehandlungen zu gewähren, die nach dem 30. September 2020 eingegliedert werden. Entgegen der bisher praktizierten Vorgehensweise stellen die Krankenkassen in diesem Zusammenhang also nicht darauf ab, wann Ihr Heil- und Kostenplan ausgestellt und genehmigt worden ist.

Neu ist daher: Wenn Sie einen Heil- und Kostenplan haben, der vor dem 1. Oktober 2020 ausgestellt und genehmigt worden ist, die Behandlung bzw. Eingliederung des Zahnersatzes aber erst nach diesem Datum erfolgt, können Sie nachträglich gegenüber Ihrer Krankenkasse den höheren Festzuschuss geltend machen und eine entsprechende Nachforderung stellen.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Nachforderung unmittelbar gegenüber Ihrer Krankenkasse geltend machen müssen. Eine Abwicklung über Ihre Zahnärztin/über Ihren Zahnarzt ist nicht möglich.

Hinweis: Das gilt nur für Heil- und Kostenpläne, die bereits vor dem 1. Oktober 2020 ausgestellt und von der Krankenkasse genehmigt worden sind. Für Behandlungsplanungen, die seit dem 1. Oktober 2020 genehmigt werden, ist der höhere Festzuschuss von den Krankenkassen ohnehin von vorneherein zu berücksichtigen.

Wenn Sie betroffen oder diesbezüglich unsicher sind, empfehlen wir Ihnen, dass Sie sich unbedingt mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Meyer

Karsten Geist

Dr. Jörg-Peter Husemann

Vorstand der KZV Berlin